

Satzung

Geocaching Schleswig-Holstein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Geocaching Schleswig-Holstein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Koordination von Geocaching-Aktivitäten, die Vertretung des Sports Geocaching gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden, Grundbesitzern, Naturschutzverbänden und der Jägerschaft, sowie die Schaffung einer Gemeinschaft von Geocachern zum Erfahrungsaustausch und zur Durchführung von Veranstaltungen in Verbindung mit dem Sport Geocaching. Weiterhin soll der Verein Informationen zum Sport Geocaching für Ausübende und Außenstehende bieten und die Natur- und Gesellschaftsverträglichkeit des Sports stützen und fördern.

Über seine Internetportale bietet er Ausübenden und Außenstehenden Kontaktmöglichkeiten und Informationen über diesen Sport und fördert die Kommunikation untereinander.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Homepage www.Geocaching-Schleswig-Holstein.de, die Informationen zum Sport Geocaching und insbesondere zur Ausübung des Sports in der Region Schleswig-Holstein bietet, sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen "Geocaching Events" als Informationsveranstaltungen, Wettbewerbe, Veranstaltungen zum aktiven Natur- und Umweltschutz („Cito-Events“) und zur Kontaktpflege der Sporttreibenden.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und distanziert sich von jeglichen strafbärtlichen Handlungen seiner Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, per eMail oder über das Kontaktformular auf der Vereins-Homepage zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, § 38 BGB.
5. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Vereinsordnungen an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Das Mitglied kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt gegenüber einem Vorstandsmitglied erklären.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Mitgliedschaft werden monatliche Beiträge erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Monats des Beitritts.
2. Der Beitrag wird jährlich im Voraus fällig, für Bestandsmitglieder bis zum 3. Kalendertag des Geschäftsjahres und für neue Mitglieder mit dem 3. Werktag nach Beginn der Mitgliedschaft für die Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag wird ausschließlich per Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.
3. Über die Höhe des Monatsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Protokollführer und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweit.
4. Der Vorstand kann einstimmig Vertreter mit besonderem Aufgabenbereich (Beauftragte) bestimmen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf dem elektronischen Postweg einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es dem Interesse des Vereines dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen per eMail, der die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen ist. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von den ordentlichen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung kann vom Vorstand während der Versammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen oder Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der vierwöchigen Frist erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen benötigen mindestens eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Der Rechnungsführer erstattet der Mitgliederversammlung laut §259 BGB einen Rechenschaftsbericht. Er hat eine geordnete Rechnung aufzustellen, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthalten. Des Weiteren ist dies durch Belege nachzuweisen.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Vereinsordnungen beschließen. Vereinsordnungen dürfen aber die Satzung nur ergänzen und ihr nicht widersprechen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 5Nr. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Regionalverband NABU Schleswig-Holstein e.V., Färberstraße 51, 24534 Neumünster.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

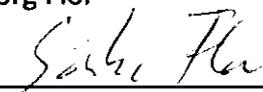
Die Satzung wurde am 20. August 2013 in Fahrdorf von der Gründerversammlung beschlossen.

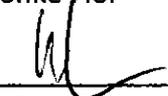
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären ihren Eintritt in den Verein:


Erhard Bieberstein


Frank Fischer

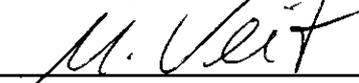

Jörg Flor

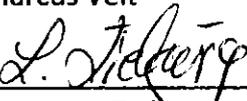

Sönke Flor


Ulf Herbers


Gabriele Nagel


Markus Stegner


Marcus Veit


Laurentia Zieburg


Rolf Zieburg


Ulrich Zimmermann